

60/62

RECHTSANWÄLTE
SLUKA & SPIELBÜCHLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

An das
Landesgericht Salzburg

Rudolfsplatz 2
A-5010 Salzburg

DR. WILHELM SLUKA
MAG. HANNA SPIELBÜCHLER

A-5020 SALZBURG
IMBERGSTRASSE 26
TELEFON: 0662/64 88 99-0
TELEFAX: 0662/64 88 98-14
sluka_spielbuechler@eunet.at

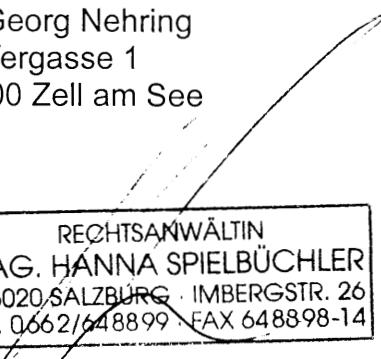
Salzburg, am 13.11.2000
Z/kk

2 Cg 237/96

Klagende Partei:

Ing. Georg Nehring
Schiffergasse 1
A-5700 Zell am See

vertreten durch:


RECHTSANWÄLTIN
MAG. HANNA SPIELBÜCHLER
A-5020 SALZBURG · IMBERGSTR. 26
TEL. 0662/648899 · FAX 648898-14

(als bestellte Verfahrenshelferin)

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria
San Daniel 243
E-08399 Tordera, Barcelona, Spanien

vertreten durch:

Dr. Peter Lechenauer, Rechtsanwalt
Hubert-Sattler-Gasse 10
A-5020 Salzburg

wegen:

S 2,366.171,85 s.A.

ABLEHNUNGSANTRAG

(Dem Beklagtenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt)

1-fach
1 HS

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei nachstehenden

ABLEHNUNGSANTRAG

Dr. Franz Schmidbauer wird aus folgendem Grund abgelehnt, welcher die volle Unbefangenheit des Richters in Zweifel zieht.

Der Ablehnungsgrund ist darin gelegen, dass sich der zuständige Richter am 12.9.2000 mit der Zeugin Elisabeth Höfer, sohin der Hauptverdächtigen betreffend die Testamentsfälschung und die Fälschung der Vergleichsschriften im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren 2 Cg 237/96, beraten hat. Der Kläger und seine Gattin, welche darauf bestanden, an dieser Besprechung teilzunehmen, um allfällige Absprachen mit dem Richter hintanzuhalten, wurde von Dr. Schmidbauer mit der Erklärung ausgeschlossen, dass dieser im Augenblick Frau Höfer beraten würde.

Beweis:

- Ursula Nehring, p.A. der klagenden Partei als Zeugin
- PV

Nach herrschender Judikatur bildet die Beratung eines Prozessbeteiligten einen Befangenheitsgrund, wobei die Zeugin Elisabeth Höfer als der Testamentsfälschung verdächtigt jedenfalls einer Prozessbeteiligten gleichzuhalten ist.

Im Hinblick darauf, dass der zuständige Richter die Zeugin Elisabeth Höfer – wie er dies selbst ausgedrückt hat – im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren „berät“, wobei er den Kläger hievon ausdrücklich ausschließt, ist daher zweifelsohne ein zureichender Grund, die Unbefangenheit des Richter in Zweifel zu ziehen.

Es wird daher **b e a n t r a g t**, dem gegenständlichen Ablehnungsabtrag Folge zu geben.

Ing. Georg Nehring